

**Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/3.454.521-9**



18. September 2024

Versicherungsnehmer:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz (CLEVS) c/o Dr. Constantin Gyr Enetriederstrasse 12 6060 Sarnen
Vertragsbeginn:	01.01.2025
Vertragsablauf:	31.12.2027
Prämienfälligkeit:	01.01.
Zahlungsrate:	Jährlich
Ersetzt Vertrag Nr.:	Dieser Vertrag ersetzt alle früher ausgefertigten Dokumente unter Vertrag Nummer 30/3.454.521-9
Vertragsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Vertragsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (VB 2013), Ausgabe 2021

Baloise Versicherung AG

Pierre Mitschi

Verena Beeck

Der vorliegende Versicherungsvertrag kann schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des vorliegenden Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer trägt die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten. Eine bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

Ersetzt dieser Versicherungsvertrag bestehende Verträge, so gelten bei Ausübung des Rücktrittsrechts die bisherigen Vertragsinhalte unverändert weiter.

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

Baloise Versicherung AG
Hauptsitz, Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel
Tel. +41 58 285 85 85
www.baloise.ch

Seite 1 / 11

Vertragsübersicht

1	Versichertes Risiko	Berufshaftpflicht für die Tätigkeit als Lehrpersonen mit EDK- anerkanntem Diplom sowie Religionspädagogen und in Ausbildung zu Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom oder Religionspädagogen Ganze Schweiz
2	Zusatzrisiken	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none">• Keine
3	Sonderrisiken Globaldeckung	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none">• Schäden an gemieteten Räumlichkeiten• Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen• Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen• Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges• Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren• Bevorschussung von Expertisekosten• Schiedsgerichtsvereinbarung• Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit• Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen• Motorfahrzeug-Zusatzversicherung• Reputationskosten
4	Örtlicher Geltungsbereich	Ganze Welt mit Ausnahme von USA/Kanada
5	Zeitlicher Geltungsbereich	Schadeneintrittsprinzip
6	Versicherungssumme	5'000'000.00 pro Ereignis, im Maximum jedoch zweimal pro Versicherungsjahr , für sämtliche im gleichen Versicherungsjahr eingetretenen Schäden und Kosten zusammen Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen für nachstehend aufgeführte Risiken pro Ereignis und Versicherungsjahr wie folgt beschränkt: 3'000'000.00 <ul style="list-style-type: none">• Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren 250'000.00

**Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/3.454.521-9
Versicherungsumfang**



18. September 2024

	<ul style="list-style-type: none">• Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen
	100'000.00
	<ul style="list-style-type: none">• Bevorschussung von Expertisekosten
	50'000.00
	<ul style="list-style-type: none">• Reputationskosten
7 Selbstbehalt pro Ereignis	100.00 bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten
	Kein Selbstbehalt bei
	<ul style="list-style-type: none">• Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren• Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen• Reputationskosten
8 Prämiensätze	Gemäss nachfolgender Prämienübersicht


Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/3.454.521-9
Besondere Bedingungen



18. September 2024

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (VB2013), Ausgabe 2021, massgebend.

2. Globaldeckung

1. Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für
 - a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
 - b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.
2. In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus
 - a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen
 - b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.
 - c) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen handelt.

2. Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzenanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind jedoch ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

3. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH33 der VB die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasteten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren.

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben jedoch in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial.

4. Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung von BH1 und in teilweiser Abänderung von BH31 und von BH33 der VB bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu betriebsfremden Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Die gleiche Regelung gilt auch für EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

5. Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Baloise
 - die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
 - die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Baloise von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
 - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
 - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Baloise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- d) Die Baloise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.



- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Baloise zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Baloise ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Baloise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

6. Bevorschussung von Expertisekosten

Die Baloise bevorschusst in einem grundsätzlich versicherten Ereignis mindestens 50% der effektiven Expertisekosten, sofern die Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruierung des Haftpflichtigen dient. Die Beauftragung eines Experten darf dabei erst nach Zustimmung der Baloise erfolgen.

Die Baloise behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurück zu verlangen.

7. Schiedsgerichtsvereinbarung

Schiedsgerichtsvereinbarungen werden anerkannt, sofern ihnen die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Zürcher Handelskammer zugrunde gelegt ist. Andere Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Baloise.

8. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Baloise auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat.

9. Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen

Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung von BH 1 der VB und in teilweiser Abänderung von BH 31 der VB auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, die durch die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes in Bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Ausgeschlossen sind jedoch in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Ansprüche

- für Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Auskunftsberechtigungen, Sperrungen und Löschungen sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; ferner Bussen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.
- Dritter, die mit den versicherten Personen oder versicherten Unternehmen durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Stimm- oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

10. Motorfahrzeug-Zusatzversicherung

In Abänderung von BH25 Einzug 1 ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von betriebsfremden Motorfahrzeugen, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht, mitversichert.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf

- a) die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung)
- b) die Mehrprämien, welche bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufen-system entstehen
- c) den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht für Schäden gemäss den vorstehenden lit. b und c hievor.

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten
- b) die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden
- c) Schäden an den benützten Fahrzeugen selbst.

Bei allfälliger Mitversicherung der Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG71) bleibt die entsprechende Vertragsbestimmung zur SVG71-Deckung vorbehalten.

11. Reputationskosten

Mitversichert sind die angemessenen und notwendigen Honorare und weiteren Kosten einer vom Versicherungsnehmer beauftragten Krisenmanagement-Unternehmung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens zur Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in den Versicherungsnehmer.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Baloise vor der Auftragserteilung zu benachrichtigen. Der Entscheid über die vorzunehmenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Baloise getroffen, es sei denn, der Imageschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden.

3. Einschränkung des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmung ist in Abänderung der Vertragsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Ansprüche der Arbeitgeber der versicherten Personen.

4. Lehrpersonen

BH 1 und BH 10 der VB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der in der Police deklarierten versicherten Tätigkeit wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

Als mitversicherte Personen gelten

- a) Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom und Religionspädagogen, die die Versicherung durch Bezahlung der Prämie an die CLEVS abgeschlossen haben, aus der Ausübung der im Vertrag erwähnten Tätigkeiten sowie aus der Beschäftigung eines Stellvertreters.
- b) Stellvertreter mit EDK-anerkanntem Diplom oder in Ausbildung dazu, d.h. Personen, die die Tätigkeiten einer versicherten Lehrperson / Religionspädagogen während derer vorübergehender Abwesenheit an deren Stelle ausüben.
- c) in Ausbildung zu Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom stehende Person
- d) in Ausbildung zu Religionspädagogen stehende Person.

5. Tätigkeit als Organisator von (Bildungs-) Reisen

1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung und Durchführung von Reisen in der Eigenschaft als Reiseveranstalter resp. Organisator von Bildungsreisen.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für

- a) die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland
- b) die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Betrieb von Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm betrieben werden
- c) die Haftpflicht der selbständigen Leistungsträger
- d) Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Reiseteilnehmern gehören
- e) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden infolge kriegerischer Ereignisse und Unruhen aller Art
- f) die Haftpflicht aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Risikoaktivitäten, wie Bungee-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Wildwasserfahrten, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Tyrolinas/Flying Fox, Kitesurfen, Snowkiten, Paintball sowie weiteren Aktivitäten mit vergleichbarem Risikocharakter.

6. Nachrisikoversicherung

In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung von A2 der VB gilt folgendes:

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden und Kosten versichert, welche im Sinne von A2 Abs. 1-3 der VB erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden. Für solche Fälle entfällt die in A2 Abs. 1 der VB vorgesehene Meldefrist. Schäden und Kosten, die während der Dauer dieser Nachversicherung eintreten, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche weiterhin Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Schäden und Kosten, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw. Nachrisikoversicherung gemäss vorstehendem Absatz eintreten und der Baloise gemeldet werden. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten bleibt der Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für



**Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/3.454.521-9
Besondere Bedingungen**



18. September 2024

Schäden und Kosten bestehen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung.

7. Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, namentlich durch denjenigen einer Schule oder Gemeinde oder einer Privathaftpflichtversicherung eines Studierenden, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiärdeckung).

8. Prämienberechnungsgrundlagen #

BH40.10 der AVB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Massgebend für die Prämienberechnung ist die Anzahl Lehrpersonen / Religionspädagogen / Personen in Ausbildung dazu. .